

Informationsstand: 23.06.2017

Fragen an die Behörden

Probleme mit der Raumluftqualität an der Rebstockschule

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Verantwortlichkeit	4
2.1	bauliche- planerische Fragen Gebäude	4
2.1.1	Ausschreibung	4
2.1.2	Planung und.....	4
2.1.3	Ausführung	4
2.1.4	Gebäudeabnahme/ Inbetriebnahme (Raumluftprüfung)	4
2.1.5	durch wen	4
2.1.6	mit welchen Kriterien wurden Produkte ausgewählt.....	4
2.2	Verantwortlichkeit Gebäudemangel:	5
2.2.1	ausschreibende Stelle	5
2.2.2	Architekt.....	5
2.2.3	ausführende Firma/ Firmen	5
2.2.4	Bauaufsicht.....	5
2.2.5	Personelle Konsequenzen gezogen.....	5
2.2.6	Haftungsansprüche geltend gemacht.....	5
2.3	Lüftungskonzept	5
2.3.1	Lüftungskonzept für Passivhaus.....	5
2.3.2	Fachgerechte Nutzung/ Wartung.....	5
2.4	Wasserschaden.....	6
2.4.1	Wurde dieser bauliche Schaden fachgerecht saniert.....	6
2.5	Kleberunfall im Dezember 2016	6
2.5.1	für den Materialeinsatz	6
2.5.2	verspätete Reaktion bzgl. sofortiger Schulschließung	6
3	Kommunikation mit Eltern Lehrern	6
3.1	Meldung von gesundheitlichen Problemen von Schülern und Lehrern.....	6
3.1.1	Späte Reaktion:	6
3.2	Kommunikation bezüglich Prüfberichten	7
3.2.1	Anzahl sämtlicher bisherigen Prüfungen	7
3.2.2	durch wen?	7
3.2.3	wurde hier nach den gängigen VDI Richtlinien normgemäß geprüft?.....	7
3.2.4	Veröffentlichung.....	7
3.2.5	welche Behörden	7
3.2.6	welche Personen	7
3.2.7	monatelange Hinhaltetaktik	7
3.2.8	Unterlassung.....	7
3.2.9	Verweigerung einer Aufstellung.....	7
3.2.10	Verweigerung der Weitergabe sämtlicher erteilten Prüfaufträge	7
3.2.11	Wochenlanger "Zurückhaltung" vorhandener Prüfberichte	7
3.2.12	wiederholte Kommunikation in den Medien-	7
3.2.13	"Baubiologische Untersuchung?"	7

3.2.14	Einhaltung der Normen –	8
3.2.15	Verantwortung	8
4	Fragen zur zukünftigen Kommunikation	8
4.1	Beantwortung des vorliegenden Fragekatalogs	8
4.1.1	Koordination	8
4.1.2	Bis wann	8
4.2	Weitere Vorgangsweise	8
4.2.1	Kooperation	8
4.2.2	Freie Meinungsäußerung	8
4.2.3	Ärztliche Untersuchungen	8
4.2.4	Klärung der Haftungsfrage	8
5	Anlagen – Ergänzungen	9
5.1	Informationspflicht der Behörden	9
5.1.1	Informationsfreiheitsgesetz	9
5.1.2	Umweltinformationsgesetz	9
5.2	Landesbauordnung	10
5.3	Haftung des Architekten	10
5.4	"Baubiologische Untersuchungen"	11
5.5	Gewissenhafte Produktauswahl	12
5.6	Downloads	12
	EGGBI Definition "Wohngesundheit"	13

1 Vorwort

Presseberichte und unbeantwortete Fragen der letzten Monate führten zu einer Verhärtung der Fronten zwischen Eltern betroffener Kinder, Lehrern, Schulleitung, Behörden die zu einem hohen Teil auch über die Medien ausgetragen worden sind.

Bei einem Elternabend am 20. 06.2017 wurden nunmehr den Betroffenen erneut Antworten auf die noch offenen Fragen versprochen.

Aus unserem Informationsstand stellen sich zahlreiche Fragen, die bis heute nicht oder nur teilweise beantwortet worden sind.

2 Verantwortlichkeit

Unstrittig ist aus unserer Sicht ein definitiver "Mangel" am Gebäude – verursacht bei Gebäudeplanung-Bau-Ausführung und/oder Gebäudemanagement:

Über viele Monate konnte festgestellt werden, dass das Lüftungskonzept nicht funktioniert, Schüler und Lehrer und gesundheitlichen Problemen leiden, Geruchsbelastungen zu massiven Fehlzeiten von Kindern im Unterricht führten.

Bei von Eltern selbst durchgeführten Staubuntersuchungen fanden sich Weichmacher. Flammschutz- und Holzschutzmittel, umweltmedizinische Untersuchungen ergaben wesentlich überhöhte Styrol Werte im Blut bei mehreren Schülern, einem Lehrer gleichzeitig

2.1 bauliche- planerische Fragen Gebäude

Wurde mit der vorgeschriebenen Sorgfalt bei

- 2.1.1 Ausschreibung
- 2.1.2 Planung und
- 2.1.3 Ausführung
- 2.1.4 Gebäudeabnahme/ Inbetriebnahme (Raumlufprüfung)

auf die Auswahl emissionsarmen Produkte geachtet –

wenn ja –

- 2.1.5 durch wen
- 2.1.6 mit welchen Kriterien wurden Produkte ausgewählt

[Empfehlungen für Ausschreibungen Schulen- Kitas](#)

2.2 Verantwortlichkeit Gebäudemangel:

Wenn nein – wer ist namentlich im Sinne des baulichen "Mangels entsprechend der Landesbauordnung" verantwortlich?

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere

- **chemische, physikalische oder biologische Einflüsse**
- **Gefahren oder**
- **unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.**

2.2.1 ausschreibende Stelle

2.2.2 Architekt
haftet ebenfalls für eine entsprechende Planung: siehe "Haftung des Architekten"

2.2.3 ausführende Firma/ Firmen

2.2.4 Bauaufsicht

Wurden nach Feststellung der Verantwortlichkeit bereits

2.2.5 Personelle Konsequenzen gezogen

2.2.6 Haftungsansprüche geltend gemacht

2.3 Lüftungskonzept

2.3.1 Lüftungskonzept für Passivhaus
Entspricht das Lüftungskonzept den Anforderungen eines Passivhauses mit entsprechender intensiver Raumnutzung (erhöhte Personenanzahl) während des ganzen Jahres

2.3.1.1 Planerisch

2.3.1.2 In der technischen Ausführung

wenn nein:

2.3.1.3 Verantwortung
wer trägt dafür und die damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Verantwortung

2.3.2 Fachgerechte Nutzung/ Wartung
Wurde die fachgerechte Nutzung der Lüftungsanlage – das Lüftungskonzept konsequent in den letzten Jahren kontrolliert – wenn ja

2.3.2.1 durch wen

wenn nein:

2.3.2.2 Verantwortung
wer trägt dafür und die damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Verantwortung

2.4 Wasserschaden

Bei einem Wasserschaden kam es in der Vergangenheit zu einer massiven Durchfeuchtung von Gebäudeteilen mit damit unter anderem erhöhtem Risiko einer dauerhaften Schimmelbelastung

2.4.1 Wurde dieser bauliche Schaden fachgerecht saniert

wenn ja, durch wen –

2.4.1.1 fachliche Verantwortung für das Sanierkonzept

2.4.1.2 fachgerechte Umsetzung der Sanierung

2.4.1.3 Kontrolle und Abnahme der Sanierung

Wenn nein

2.4.1.4 Wer trägt die Verantwortung für die mangelhafte Sanierung /Kontrolle/ Abnahme

2.5 Kleberunfall im Dezember 2016

Wer trägt die Verantwortung

2.5.1 für den Materialeinsatz
eines emissionsintensiven Produktes bei laufendem Schulbetrieb

2.5.2 verspätete Reaktion bzgl. sofortiger Schulschließung

3 Kommunikation mit Eltern Lehrern

Das Umweltbundesamt verweist im Leitfaden für Schulen auf die Notwendigkeit einer "offenen Kommunikation" zwischen Behörden und Betroffenen und deren Einbeziehung in entsprechende Entscheidungen bezüglich Prüfungen, Sanierungen, Nachuntersuchungen bzgl. erfolgreicher Sanierung.

3.1 Meldung von gesundheitlichen Problemen von Schülern und Lehrern

3.1.1 Späte Reaktion:
Warum wurde bis Ende Februar (Pressemeldungen) nicht auf die spätestens im September 2016 gemeldeten gesundheitlichen Probleme eingegangen – wer trägt namentlich dafür die Verantwortung:

3.1.1.1 Hat die Schulleitung diese Meldungen nicht weitergeleitet?

3.1.1.2 mit welcher Begründung wurden diese Meldungen ignoriert

Wenn doch weitergeleitet:

3.1.1.3 an wen wurde berichtet

3.1.1.4 zu welchem Zeitpunkt

3.1.1.5 mit welcher Begründung wurden diese Meldungen ignoriert

3.2 Kommunikation bezüglich Prüfberichten

Bereits der Schadstoff- Unfall im Dezember 2016 führte zu massiven Raumbelastungen und gesundheitlichen Beschwerden bei einer Anzahl von Kindern –
Bis heute liegen den Eltern nicht sämtliche damit verbundenen Prüfberichte vor.

- 3.2.1 Anzahl sämtlicher bisherigen Prüfungen
Wie viele Schadstoffprüfungen wurden zwischen "Unfall" und Wiederaufnahme des Unterrichts durchgeführt?
- 3.2.2 durch wen?
- 3.2.3 wurde hier nach den gängigen VDI Richtlinien normgemäß geprüft?
- 3.2.4 Veröffentlichung
Warum sind nicht sämtliche dieser Prüfberichte den Eltern entsprechend gesetzlicher Informationspflichten zugänglich? (Informationsfreiheitsgesetzen, Umweltinformationsgesetz -) Verweigerung der Veröffentlichung von Schadstoffprüfberichten durch Behörden

Spätestens nach den Pressemeldungen wissen auch die übergeordneten Behörden über die bereits vor dem "Schadensfall" an die Schulleitung gemeldeten gesundheitlichen Beschwerden.

Wer trägt aller namentlich

- 3.2.5 welche Behörden
- 3.2.6 welche Personen

die Verantwortung für

- 3.2.7 monatelange Hinhaltetaktik
bezüglich einer umfassenden Schadstoffprüfung unter Inkaufnahme weiterer, auch möglicherweise chronischer gesundheitlicher Schädigungen von Lehrern und Kindern
- 3.2.8 Unterlassung
einer durchgehenden Befragung/ gesundheitliche Beschwerden sämtlicher (!) Kinder und Lehrer spätestens im Februar 2016!
- 3.2.9 Verweigerung einer Aufstellung
sämtlicher inzwischen durchgeführten Messungen
- 3.2.10 Verweigerung der Weitergabe **sämtlicher erteilten Prüfaufträge**
zur Klärung von Zeitpunkt und Inhalt bzgl. beauftragten Prüfumfang, Prüftermine, Anforderungen an normgemäße Prüfausführung
- 3.2.11 Wochenlanger "Zurückhaltung" vorhandener Prüfberichte
(durch die Verweigerung von Punkt 3.2.8 steht nicht fest, welche Prüfberichte überhaupt existieren)
- 3.2.12 wiederholte Kommunikation in den Medien-
die Raumluft sei rein – obwohl nur auf CO₂ und nicht auf Schadstoffe geprüft worden war
- 3.2.13 "Baubiologische Untersuchung?"
wiederholte Kommunikation, eine "baubiologische" Untersuchung sei beauftragt, obwohl eine solche bekanntlich neben CO₂, VOC, Formaldehyd, Weichmacher, Flammschutzmittel, PAK und anderen auch eine bis heute nicht beauftragte Radon- und Schimmeluntersuchung beinhalten würde

Bei den zuletzt durchgeführten Messungen wurde von Eltern berichtet, vor den Messungen hätten teilweise verstärkte Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen stattgefunden, auch während der VOC Messungen wären die Lüftungsanlagen höher eingestellt als üblich gewesen, üblicherweise geschlossene Fenster (Sporthalle) seien geöffnet worden (Fotos dazu liegen vor).

- 3.2.14 Einhaltung der Normen –
auch im Hinblick auf Lüftung vor/während der Messung:
gibt es bezüglich diesbezüglicher Einhaltung der Normen entsprechende Protokolle im Prüfbericht mit verbindlichen Unterschriften
- 3.2.15 Verantwortung
Wenn nicht, wer hat eine damit verbundene mögliche "Verwässerung" der Prüfergebnisse zu verantworten?

4 Fragen zur zukünftigen Kommunikation

4.1 Beantwortung des vorliegenden Fragekatalogs

- 4.1.1 Koordination
Wer ist bereit und in der Lage, die Beantwortung der gestellten Fragen zu koordinieren?
- 4.1.2 Bis wann
werden diese Antworten und die erbetenen Dokumente den Interessenten zur Verfügung gestellt?

4.2 Weitere Vorgangsweise

- 4.2.1 Kooperation
Werden betroffene Eltern, Lehrer künftig in die Entscheidungsfindung einbezogen (Auftragsvergaben von Prüfungen, Sanierungen, Anweisungen)
- 4.2.2 Freie Meinungsäußerung
Wer gewährleistet, dass vor allem Lehrer ohne Sorge vor disziplinarischen Maßnahmen Ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und gegenüber der eigenen Gesundheit auch durch öffentliche Meinungsäußerung nachkommen dürfen? (uns liegen zahlreiche Negativbeispiele diesbezüglich vor, (z.B. [Schule Nideggen](#) , [Mittenwald](#) mit mehreren angedrohten und auch durchgeführten Disziplinarmaßnahmen gegen engagierte, betroffene Lehrer)
- 4.2.3 Ärztliche Untersuchungen
Monatelange Ignoranz gegenüber den massiven gesundheitlichen Beschwerden veranlassen die Eltern, Ärzte des eigenen Vertrauens aufzusuchen –
 - 4.2.3.1 Kostenübernahme
 - 4.2.3.2 sind die Behörden bereits, diese Kosten rückwirkend und auch künftig bis zur Klärung der Haftungsfrage vorzustrecken?
- 4.2.4 Klärung der Haftungsfrage
Hat die Stadt Frankfurt überhaupt die Absicht, eine solche Haftung der Verantwortlichen anwaltlich prüfen zu lassen?

5 Anlagen – Ergänzungen

5.1 Informationspflicht der Behörden

Behörden sind gesetzlich angewiesen, entsprechende relevante Informationen dem Bürger zur Verfügung zu stellen – dies wird geregelt im Informationsfreiheitsgesetz und im Umweltinformationsgesetz.

5.1.1 Informationsfreiheitsgesetz

Grundsätzlich sehen wir Behörden im Rahmen der staatlichen, aber auch kommunalen "Informationsfreiheitsgesetzen" **verpflichtet**, öffentlich bezahlte Gutachten der Öffentlichkeit auch (vollständig) zur Verfügung zu stellen.

Die oftmals publizierte Begründung, Laien würden solche Prüfberichte ohnedies nicht verstehen empfinden wir als "unverfroren", da es den Betroffenen nur mit vollständigen Prüfberichten möglich ist, diese auch von neutraler Seite auf Vollständigkeit und Qualität der Untersuchungsmethodik "bewerten" zu lassen.

Leider stellt hier Hessen ein Schlusslicht unter den Bundesländern dar – es gibt noch keine "hessische" Informationsfreiheitsgesetz. [Überblick](#)
Frankfurt hatte vor Jahren einen solchen Entwurf (bis 2014) vorgelegt, aber nicht aktualisiert.

5.1.2 Umweltinformationsgesetz

Im Gegensatz dazu ist das Umweltinformationsgesetz für alle Behörden bindend:

Im [§1 UIG](#) heißt es:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.“

Erstmals im UIG 2004 **werden die Behörden verpflichtet**, alle "Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind", **zu verbreiten**. Dies geht über das UIG 1994 weit hinaus, in dem die Behörden lediglich auf Antrag Auskunft gegeben mussten. Darüber hinaus wurde der Umweltinformationsbegriff erweitert um **Gesundheit, Sicherheit sowie Tätigkeiten und Maßnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken**. Außer den Behörden sind nun auch bestimmte nicht staatliche Stellen auskunftspflichtig. Eine Bearbeitungsfrist (1 bis 2 Monate) wurde eingeführt.

Der Bürger soll sich zum Anwalt der Umwelt machen können. Da viele Umweltschäden erst zukünftige Generationen belasten, gäbe es sonst keine jetzt lebenden "Klärer". Durch Transparenz und Öffentlichkeit soll die Bevölkerung und Umweltverbände in die Lage versetzt werden, **Vollzugsdefizite** und mögliche Gefahren, Probleme und neue Aufgaben zu erkennen.

Unabhängig von den Empfehlungen des Umweltbundesamtes bezüglich einer offenen Kommunikation mit den Eltern und deren Einbeziehung in Entscheidungen bei Schadstoffproblemen an Schulen besteht hier eine "Informationspflicht" bei Fällen mit "gesundheitlicher Relevanz".

5.2 Landesbauordnung

§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse (entspricht Punkt 11 bayerische LBO)

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere

- chemische, physikalische oder biologische Einflüsse
- Gefahren oder
- unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Allgemeine Anforderungen

5.3 Haftung des Architekten

Nicht nur das Bauunternehmen ist entsprechend den Landesbauordnungen (bzw. Musterbauordnung) verpflichtet, ein "wohngesundheitlich" einwandfreies Gebäude zu errichten,

Zitat:

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse **Gefahren oder unzumutbare Belästigungen** entstehen“

auch der Architekt steht hier eindeutig in der Haftung:

Zitat:

Vertragliche Vereinbarungen

In jedem Stadium seiner Leistungserbringung kann der Architekt damit beauftragt werden, sein Augenmerk besonders auf baubiologische und gesundheitliche Themen zu richten.

Bei der Grundlagenermittlung hat der Architekt die Interessenlage des Bauherrn zu erforschen. Er muss deshalb

auch ohne besonderen Auftrag herausfinden:

- ob besondere energiesparende Maßnahmen gewünscht sind,
- ob der Bauherr bestimmte allergene Stoffe meiden möchte,

5.3.1.1

- ob er an einer guten Innenraumluftqualität besonderes Interesse hat und
- **ob es wegen der besonderen Art der Nutzung bestimmter Lüftungsanlagen – über die anerkannten Regeln der Technik hinaus – und ähnlichem bedarf.**

(Hinweis: Letztere beiden Punkte wurden zum Beispiel im Fall Schule Rebstock offensichtlich nicht beachtet bzw. umgesetzt!)

Was der Auftraggeber nicht bereits selbst vorgibt, muss der Architekt erfragen.

Er ist Sachwalter der Bauherreninteressen.

Quelle: Deutsches Architektenblatt, September 2015

Weitere Aussagen in dieser Publikation:

„Im Architektenvertrag können Zielwerte für die Innenraumluftqualität vorgegeben werden, also etwa Grenzwerte für Stoffe wie Formaldehyd oder Radon.

Es können auch Belastungshöchstwerte einzelner Baustoffe als Bausoll vereinbart werden.

Die Parteien können festlegen, dass nur Baustoffe mit entsprechender Zertifizierung verwendet werden dürfen und dass der Architekt einen Sonderfachmann einzuschalten hat, der ggf. baubegleitende Messungen oder auch Abschlussmessungen durchführt, um erzielte Werte zu dokumentieren. Schließlich kann dem Architekten vorgegeben werden, dass das Gebäude ein bestimmtes Zertifikat erhalten soll und somit rechtzeitig die Vorgaben der Zertifizierungsstelle zu erfüllen sind.“

Ein weiteres Zitat aus 2012:

"Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Architekten und dem Bauherrn:

Der Architekt hat aufgrund seines Werkvertrags mit dem Bauherrn, der im Regelfall bezüglich des Neubaus oder Abbruchs meist Laie ist, weitgehende Beratungspflichten. Beim Neubau eines Gebäudes ist **er deshalb verpflichtet, die Verwendung von zugelassenen und schadstofffreien Baumaterialien sicherzustellen**. Soweit ihm hierfür die erforderlichen Detailkenntnisse fehlen, muss er dem Bauherrn die Beauftragung eines Fachmanns empfehlen. Dies gilt insbesondere bei speziellen Wünschen des Bauherrn zur Frage, welche **schädlichen Auswirkungen eventuell auch von zugelassenen Baumaterialien ausgehen können**. Dagegen hat er nicht die Pflicht, die Verwendung nicht zugelassener gesundheitschädlicher Baumaterialien beim Einbau durch die Handwerker zu überprüfen." [Architektenkammer Baden-Württemberg, 27.01.2012](#)

"Haftung droht dem Architekten und Ingenieur nicht nur in jeder Leistungsphase, sondern auch schon bei Vertragsabschluss. Sie haften nicht nur für die mangelhafte Erstellung der Planung, für Fehler in der Vergabe des Bauvorhabens und für sonstige Verletzungen vertraglicher Pflichten, sondern nicht selten auch für Mängel, die durch die Bauunternehmer hervorgerufen wurden.

Der Anspruchsteller kann sich aussuchen, von welchem der Gesamtschuldner er den Schadensersatz erhält. Ist der Unternehmer insolvent oder nicht mehr existent, wird sich der Anspruchsteller an den Architekten und Ingenieur halten." Zitat aus [Architekten- und Ingenieurs](#)

5.4 "Baubiologische Untersuchungen"

Bedauerlicherweise ist der Begriff "Baubiologie" nicht geschützt - ebenso wenig wie die Berufsbezeichnung "Baubiologe". Immer wieder versuchen unqualifizierte Akteure mit dem Begriff "Baubiologie" Produkte oder Gebäude zu bewerten, ohne eine ganzheitliche qualitätsgesicherte Überprüfung der

Gesamtheit baubiologischer Aspekte

gewährleisten zu können.

Auch Behörden versuchen immer wieder, gerade **bei Schadstoffproblemen an Schulen "Teiluntersuchungen auf ausgewählte Stoffgruppen" als "baubiologische Untersuchungen" zu "verkaufen"**, ohne zu realisieren, dass

"baubiologische Untersuchungen" **weit über die Erfassung beispielsweise einzelner Schadstoffgruppen** hinausgeht, sondern daneben auch physikalische Aspekte wie zum Beispiel elektromagnetische Belastungen und viel andere "baubiologische" Fragen beinhalten!

Baubiologie ist eine ganzheitliche Betrachtung eines Gebäudes im Hinblick auf nachhaltige und belastungsreduzierte Bauprodukte, Gebäudeerstellung und Gebäudenutzung.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Begriffsdefinition wurde unter anderem der **"Berufsverband" der Baubiologen** (VDB) gegründet, durch welchen mit strengen Qualitätsansprüchen dem Verbraucher eine abgesicherte umfassende "Sicherheit" seriöser Beratung garantiert werden soll.

Für Mitglieder dieses Berufsverbandes herrschen definierte Qualitätsregeln, die eingehalten werden müssen, unter anderem:

„Gegenstand der beruflichen Tätigkeit ist das Erkennen und Beurteilen von möglichen Risiken in der bebauten Umwelt in Bezug auf Schadstoffe und physikalische Faktoren. Dazu gehören

- **chemische,**
- **mikrobiologische und (!)**
- **physikalische Einflüsse**, welche sich auch auf die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können.

Mitglieder des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V. verpflichten sich, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen und sich einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) zu unterziehen. Hierzu werden insbesondere folgende Methoden der Qualitätssicherung eingesetzt:

- Regelmäßige Weiterbildung und Erfahrungsaustausch mit Kollegen **mit mindestens 6 nachgewiesenen Fortbildungstagen in relevanten Themenbereichen in je zwei Jahren.**
- **Einsatz reproduzierbarer Messmethoden.**
- Einsatz von Mess- und Probenahme- Geräten, die einer regelmäßigen und dokumentierten Qualitäts-sicherung durch Kalibrierung und **Messgerätevergleiche/ abgleiche und Ringversuche/-messungen** unterliegen.

Mitglieder verpflichten sich, Anfragen zu Fachgebieten oder Teilen davon, in denen sie selbst die oben dargestellten Qualitätsansprüche nicht erfüllen können, an qualifizierte Kollegen weiterzuleiten oder deren fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Messungen und deren Bewertung führen sie unter Berücksichtigung der VDB-Richtlinien, des Standes der Technik und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis durch.

Baubiologen führen keine medizinischen Diagnosen durch. [Quelle](#)

Einen hervorragenden Überblick bietet die Zusammenfassung des Büros Maes:

[Standard der Baubiologischen Messtechnik](#)

Da es sich bei all diesen Zusammenfassungen stets um erarbeitete Richtlinien von baubiologischen Netzwerken mit zwar sehr hohe Kompetenz - aber ohne "rechtlicher Bindung" handelt, empfehlen wir stets, eine DIN (VDI Norm) gerechte Ausführung entsprechender Prüfungen dezidiert schriftlich zu fordern, da gerade bei Schadstoffproblemen an Schulen Behörden immer wieder gerne sehr "eigenwillige" Interpretationen von "Prüfverfahren" (vor allem auch in Bezug auf "Lüftung" vor und während Raumluftmessungen) beauftragen.

Für die Auswertung von Schadstoffmessungen empfehlen wir unbedingt, nur "dafür akkreditierte" Fachinstitute zu akzeptieren - wir empfehlen dazu bevorzugt Institute der AGÖF ([Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute](#)) -

die Messmethodik sollte unbedingt den [VDI Richtlinien](#) entsprechen.

Natürlich sind diese AGÖF Institute nicht nur für die Auswertungen, sondern besonders auch für die Komplett- Gebäudeuntersuchungen wie aufgelistet selbst qualifiziert.

Ein Prüfbericht muss auch nach unserem Erachten den genauen Prüfauftrag nochmals beinhalten (mit Aufzählung eventueller "Abweichungen von VDI Richtlinien-Norme) incl. Beschreibung der vorgenommenen Mess- und Auswertungsverfahren!

[Interner Bewertungsbogen von Schadstoffprüfungen](#)

5.5 Gewissenhafte Produktauswahl

Viele Behörden berufen sich bei Schadensfällen, alle eingesetzten Produkte wären "zugelassen" und hätten vielfach entsprechende "Gütezeichen".

Sowohl die bauaufsichtliche Zulassung als auch die meisten "Gütezeichen" bieten aber keinerlei Sicherheit bezüglich gesundheitlicher Unbedenklichkeit.

Beide entbinden nicht der Sorgfaltspflicht, ein entsprechend der Landesbauordnung "einwandfreies Gebäude" bzgl. gesundheitliche Risiken und störender Beeinträchtigungen zu errichten!

[Bewertung von Gütezeichen für gesundheitliche Aussagen"](#)
[Bauaufsichtliche Zulassung](#)

5.6 Downloads

[Empfehlungen für "konfliktfreie Handlungsweise"](#)
[Hinweise für Elternbeiräte, Lehrer- Personalvertreter, Schul- und Kitaleiter](#)

[Tagebuch zur Beschwerde-Aufzeichnung](#)
[Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Vorgehensweise bei Schadstoffbelastungen an Schulen](#)
[Vorbildhafte und rasche Handlungsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen](#)
[Besondere Dringlichkeit bei Schulen, Kitas...](#)
[Infoblätter zu Schadstoffen an Schulen](#)

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits, Schulen, Kitas und geht bekannter Weise von sehr hohen – präventiven - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Wir befassen uns ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Gebäuden und Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern oder Vermietern.

Die Beratung von Elternvertretern und Lehrern bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas erfolgt ausnahmslos ehrenamtlich!

Sämtliche allgemeinen Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungs- Ansprüche abzuleiten. Etwaige "begründete" Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet.

Bitte beachten Sie die allgemeinen

fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

spritzendorfer@eggbi.eu

redaktion@nachhaltigkeit-bau.de

93326 Abensberg

Am Bahndamm 16

Tel: 0049 9443 700 169